



**Gemeinsame Stellungnahme des BUND und NABU  
zur Einführung des § 13b BauGB  
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht“**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin

Naturschutzbund Deutschland e.V.  
Charitéstraße 3  
10117 Berlin

---

In der Ausschussanhörung am 15. Februar 2017 waren die Umweltverbände nicht beteiligt und so wurden gerade bezüglich des besonders problematischen § 13b nicht alle Aspekte beleuchtet. Wir möchten deswegen nachfolgend unsere wesentlichen Einwände gegen die kurzfristig und erst nach der Verbändeanhörung im Sommer 2016 durchgeführten, in den Gesetzentwurf eingefügte Regelung des § 13b zur Anwendung des beschleunigten Bebauungsplanverfahren für Außenbereichsflächen darstellen.

Grundsätzlich halten wir diese Regelung mit einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung für unvereinbar. Wir fordern daher mit allem Nachdruck die Streichung des § 13b und machen im Einzelnen auf die folgenden Punkte aufmerksam:

Zunächst widerspricht die vorgesehene Regelung des § 13b der Eigenlogik des Baugesetzbuches. Für die Entwicklung des Außenbereichs bedient man sich hier eines Rechtsmittels, das ursprünglich (vgl. § 13a) konzipiert wurde, um die Innenentwicklung zu begünstigen und somit einer weiteren Flächeninanspruchnahme in Freiräumen entgegenzuwirken. Der § 13b würde jedoch in die völlig entgegengesetzte Richtung wirken. Die mögliche Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen verstößt gegen den im BauGB verankerten Vorrang der Innenentwicklung und die Pflicht des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Regelung würde eine fatale Fehlentwicklung bei der Flächeninanspruchnahme befördern und steht damit auch im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die ausdrücklich vorsieht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren.

Während eine innovative und nachhaltige Innenentwicklung durch Flächenrecycling, Nachverdichtung und kluge Nutzungskonzepte die Regel sein sollte, steht zwar außer Zweifel, dass im Ausnahmefall auch eine maßvolle Außenentwicklung erforderlich sein kann. Dies setzt aber unbedingt die Prüfung der damit verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum voraus. In dem jetzt vorgesehenen beschleunigten Verfahren würden mögliche Umweltauswirkungen weder geprüft noch bewertet und somit auch nicht ausgeglichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es bei der Bebauung einer bislang un bebauten Fläche regelmäßig zu teils erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, vor allem bei Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Denn gerade diese ortsnahen Flächen zählen häufig zu den ökologisch bedeutsamsten einer Kommune und als verbindendes Kernelement der Grünen Infrastruktur zwischen Innen- und Außenbereich. Hier wurden oft umfassende Eingrünungsmaßnahmen sowohl aus Gründen der Ortsbildgestaltung, der Naherholung und der Biotopvernetzung vorgenommen; Kompensationsflächen für bereits erfolgte Bebauung haben hier oftmals ihren Schwerpunkt. In Gänze haben sich daher an Ortsrändern für die Natur besonders wertvolle Flächen erhalten oder entwickelt. Angesichts der fortschreitenden Bestandsrückgänge und Verlängerung der Roten Listen Gefährdeter Arten ist eine bevorzugte Freigabe gerade dieser Flächen – vor allem ohne Prüfung und entsprechender Bewertung der Umweltauswirkungen – inakzeptabel. Auch der Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist daher weder inhaltlich noch planungssystematisch vertretbar.

Zwar ist eine Beschränkung der Grundfläche in den Bebauungsplänen auf 10.000 m<sup>2</sup> vorgesehen, aber bislang ist den Wenigsten bewusst, dass es sich hierbei nicht um die Plangebietsfläche, sondern um die bebaubare Grundstücksfläche handelt. Je nach Bebauungsdichte würden somit Plangebiete mit einer Größe von bis zu 4 Hektar möglich!

Die zeitliche Befristung bis 2019 gibt ebenfalls keinen Grund zur Entwarnung, da zu befürchten ist, dass einzelne Kommunen – im Sinne klassischer Angebotsplanung – in hohem Maße davon Gebrauch machen werden; vermutlich wird durch die Befristung gar ein fataler Übereifer verursacht. Eine solche zeitliche Befristung macht auch keinen Sinn, da nicht präzisiert ist, ob sie für den Aufstellungsbeschluss, die Planreife oder die Festsetzung gilt. Die jetzige Formulierung legt den Aufstellungsbeschluss nahe, was in der Praxis zu dem befürchteten Übereifer führen könnte.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2017 (Drucksache 806/16) empfohlen, den vorgesehenen § 13b komplett zu streichen, u.a. mit Verweis auf den möglichen Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG.

Die derzeit drängenden Wohnungsbauerfordernisse können unserer Ansicht nach mit dem bestehenden Instrumentarium bewältigt werden. Es gilt, alle Regelungen und Maßnahmen des Bau- und Planungsrecht konsequent, effizient und kreativ auszunutzen. Eine Regelung zur Entlastung des Wohnungsmarktes müsste zumindest an nachvollziehbare soziale Kriterien gebunden werden, wie eine Ausweisung durch Rechtsverordnung nach § 556d Abs. 2 BGB, dem Vorliegen von Kappungsgrenzen-Verordnung, Mietpreisbremse oder erhöhter Mietstufe größer 4.

Hinsichtlich der weiteren Elemente dieser Gesetzesnovellierung, vor allem mit Blick auf den § 6a BauNVO („Urbane Gebiete“), verweisen wir auf die Stellungnahmen vom 6. Februar (NABU) und 14. Februar (BUND).

01. März 2017

**Kontakt:**

für den BUND

Dr. Andreas Faensen-Thiebes

[Andreas.Faensen-Thiebes@bund.net](mailto:Andreas.Faensen-Thiebes@bund.net)

Tel: 0171 5861640

für den NABU

Henry Wilke

[Henry.Wilke@nabu.de](mailto:Henry.Wilke@nabu.de)

Tel: 030 284984-1628